

zum überregionalen, inter-räumlichen Vergleich eröffnete⁷⁶. Allerdings fehlte eine kartographische Darstellung des Untersuchungsraumes wie auch eine entsprechende zeichnerische Umsetzung der Ergebnisse, obwohl Hiegel die detaillierte Karte „Le bailliage d’Allemagne en 1630“ vorgelegt hatte und der zweite Band der „Geschichtlichen Landeskunde des Saarlandes“ eine Übersichtskarte zur territorialen Gliederung der Saargegend im Jahr 1789 bereithält. Zwar zeigt diese Karte nur unzureichend die herrschaftliche Gemengelage des 16. Jahrhunderts, dank Wilhelm Fabricius bleibt sie allerdings bis heute die einzige zuverlässige kartographische Grundlage.

Auch verzichtete Labouvie auf eine detaillierte Auflistung wenigstens der Hinrichtungen nach dem Vorbild Hoppstädters und Hiegels, wohl im Vertrauen auf diese älteren Zusammenstellungen und weil der Publikationsort des ersten Teils ihrer Dissertation – ein Taschenbuch des Fischer-Verlags – weder dafür noch für gelegentlichen Feinnachweis der archivalischen Fundstellen Raum geboten hat⁷⁷. Immerhin lieferte sie 1997 einen quantitativen Überblick zur Verteilung der Hexenprozesse⁷⁸.

Die Recherchen von Labouvie in über 20 Archiven⁷⁹ haben den Befund von Hoppstädter korrigiert. Sie konnte mindestens 591 Prozesse wegen vermeintlicher Hexerei nachweisen (darin 467 sichere Hinrichtungen), wobei sie die Verfolgungen in sechs Phasen gliederte (1500-1569, 1569-1586, 1587-1605, 1609-1623, 1626-1634 und 1646-1700). Das relativ frühe Einsetzen der Verfolgungen in den 1520er und 1530er Jahren korrespondierte mit ähnlich frühen Hexenjagden im benachbarten Lothringen, Luxemburg und Kurtrier, wobei die Hauptphase zwischen 1587 und 1634 lag. Es zeigte sich, dass in katholischen Gebieten der Verfolgungseifer größer ausfiel: In den unter lothringischer Landeshoheit stehenden Ämtern und Hochgerichten (Siersberg, Schaumburg, Wallerfangen, Criechingen-Püttlingen, Criechingen-Saarwellingen, Beckingen) kam es zu insgesamt 222 Verfahren (mit 192 sicheren Hinrichtungen), in den unter kurtrierischer Landeshoheit stehenden Ämtern und Hochgerichten (St. Wendel, Blieskastel, Dagstuhl/Wadern, Schwarzenburg, Perl, Mandern, Liebenburg, Thalfang) zu insgesamt 165 Verfahren. Dagegen verzeichneten die Gebiete des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken im Saar-Raum lediglich 54, die Gebiete der Grafschaft Nassau-Saarbrücken nur 52 Verfahren. Im Kondominium Merzig-Saargau konnten 44 Prozesse, im Nalbacher Tal 29 Verurteilungen gezählt werden. Diese Ergebnisse müssen freilich immer vor dem Hintergrund eines flächendeckenden Aktenschwundes gesehen werden, der insbesondere die kurtrierischen Ämter betrifft⁸⁰.

⁷⁶ LABOUVIE, Zauberei (wie Anm. 22), S. 12-14; DIES., Gott zu Ehr (wie Anm. 45), S. 389-391.

⁷⁷ „Aus Platzgründen wird auf Einzelbelege der Quellen verzichtet.“; LABOUVIE, Zauberei (wie Anm. 22), S. 275, Anm. 129. – Zum Publikationsort der Dissertation vgl. auch EICHHORN, Geschichtswissenschaft (wie Anm. 4), S. 302.

⁷⁸ LABOUVIE, Rekonstruktion (wie Anm. 71), S. 56f.

⁷⁹ Die beeindruckenden Listen der konsultierten Archivbestände vgl. bei LABOUVIE, Zauberei (wie Anm. 22), S. 291-294, DIES., Künste (wie Anm. 22), S. 392-402.

⁸⁰ LABOUVIE, Zauberei (wie Anm. 22), S. 68f.; DIES., Rekonstruktion (wie Anm. 71), S. 43-52, 56f. (Tabellen); DIES., Gott zu Ehr (wie Anm. 45), S. 394.